

BVGer E-1002/2022 vom 27. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1002_2022_d20220127

FR: TAF E-1002/2022 du 27 janvier 2022

IT: TAF E-1002/2022 del 27 gennaio 2022

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid) | Vollzug der Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid); Verfügung des SEM vom 27. Januar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert

E-1002/2022 Seite 7 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien

Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BSGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Das SEM hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist somit zu prüfen, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen von Wiedererwägungsgründen verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung vom 19. August 2020 festgehalten hat, wobei praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend ist.

E. 4.1

In seinem Wiedererwägungsentscheid führt das SEM aus, die Lebensbedingungen in Griechenland seien zwar schwierig. Personen mit Schutzstatus könnten sich aber auf die Richtlinie 2011/95/EU (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, sog. Qualifikationsrichtlinie) berufen, wonach sie griechischen Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf Fürsorge, den Zugang zu Gerichten und den öffentlichen Schulunterricht respektive mit anderen Ausländern und Ausländerinnen, beispielsweise in Bezug auf Erwerbstätigkeit oder die Gewährung einer Unterkunft gleichgestellt seien. Personen mit Schutzstatus in Griechenland stünde als Zusatzprogramm zur Qualifikationsrichtlinie das HELIOS-Programm zur Verfügung, welches seit Januar 2022 durch das griechische Ministerium für Migration und Asyl finanziert werde. Der Webseite zum Programm sei nicht zu entnehmen, dass rückkehrenden Schutzberechtigten der Zugang zu diesem verwehrt würde, selbst dann nicht, wenn sie nicht sämtliche Kriterien erfüllten. Der Beschwerdeführer müsse sich entsprechend um die Aufnahme bemühen. Daneben stünden ihm diverse weitere Hilfsangebote zur Verfügung. Er habe in Griechenland bereits davon profitieren können und eine Arbeit gefunden. Ausserdem sei der Migrationsdruck in Griechenland in den letzten Monaten stark zurückgegangen. Seine geltend gemachten Aussagen betreffend die Aufnahmebedingungen

E-1002/2022 Seite 8 in Griechenland seien nicht belegt und die beigebrachten Berichte von Pro Asyl/RSA und der SFH würden die allgemeine Situation und nicht diejenige des Beschwerdeführers betreffen. Bezüglich einer angeblich durch die Polizei nicht entgegengenommenen Anzeige führte das SEM aus, der Beschwerdeführer könne sich bei der Rückkehr an eine zuständige staatliche Stelle wenden. Auch die medizinische Versorgung sei in Griechenland gewährleistet, dies gelte insbesondere für die Stadt I._____, wohin der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr überstellt werden würde. Seine medizinische Behandlung könne demnach in Griechenland fortgesetzt werden. Es sei nicht davon auszugehen, dass ihm aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohe. Darüber hinaus habe er keine konkreten Hinweise dafür vorgebracht, dass ihm Griechenland eine notwendige medizinische Behandlung verweigert habe oder zukünftig verweigern würde. Zudem beinhalte der eingereichte medizinische Bericht keine durch einen Facharzt erstellte und differenzialdiagnostisch bestätigte Diagnose. Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer eine Rückkehr nach Griechenland schwerfalle und ihn psychisch belaste, begründe kein Recht auf Anwesenheit in der Schweiz. Dem aktuellen Gesundheitszustand werde im Übrigen bei der Organisation der Überstellung nach Griechenland Rechnung getragen. Die Trennung

von der Familie sei bereits im Nichteintretensentscheid vom 19. August 2020 sowie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2020 gewürdigt worden, weshalb nicht mehr darauf einzugehen sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht auf Beschwerdeebene im Wesentlichen geltend, das SEM behaupte, der Migrationsdruck in Griechenland sei stark zurückgegangen, belege diese Aussage aber nicht, womit es die Begründungspflicht verletze. Entgegen der Auffassung des SEM würden die Berichte der Pro Asyl/RSA und der SFH nachvollziehbar belegen und aufzeigen, wie Schutzberechtigte in Griechenland behandelt würden, zumal er dies selbst auch so erlebt habe. Diese Berichte zeigten überdies, dass sich die Situation für Personen mit Schutzstatus weiter verschlechtert habe. Die Annahme, wonach jede schutzberechtigte Person unbeschränkt Zugang zum HELIOS-Programm habe, sei falsch. Dies sei jedoch das einzige aktuell in Griechenland existierende offizielle Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte. Personen mit internationalem Schutz würden mit grösster Wahrscheinlichkeit obdachlos, selbst wenn sie unter psychischen Problemen litten. Seine Stelle bei der (...) in Griechenland könne wohl kaum als Arbeit betrachtet werden und der daraus resultierende Erlös habe bei weitem nicht für den Lebensunterhalt ausgereicht. Hilfe habe er

E-1002/2022 Seite 9 lediglich in Form von Mahlzeiten erhalten. Er würde folglich in Griechenland in eine soziale und wirtschaftliche Notlage geraten. Entgegen der Auffassung des SEM sei der Arztbericht in Zusammenarbeit mit J._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, verfasst worden, weshalb die Beweiskraft des Berichts nicht in Frage zu stellen sei. Die von der Vorinstanz als «vermeintlich» bezeichnete Selbstmordgefahr sei überdies nicht einfach erfunden, sondern ärztlich attestiert worden. Die Weiterführung der fachpsychiatrischen und fachpsychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten sei aktuell dringend indiziert und notwendig, diese sei aber in Griechenland nicht gewährleistet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz würde er bei einer Wegweisung nach Griechenland in eine medizinische Notlage geraten.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung vom 27. Mai 2022 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Gemäss Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 sei der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland nach wie vor zumutbar. Da das Asylverfahren des Beschwerdeführers getrennt von demjenigen seiner Familie geführt werde, gelte er als Einzelperson. Das Bundesverwaltungsgericht habe in diversen Urteilen, die Einzelpersonen mit einer PTBS und zum Teil depressiven Episoden betrafen, die Wegweisung nach Griechenland mit Bezug auf das Referenzurteil bestätigt. Die benötigten Medikamente seien in Griechenland erhältlich und Personen mit Schutzstatus hätten wie griechische Staatsangehörige Zugang zu medizinischer Versorgung. Dem aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers werde bei der Organisation der Überstellung nach Griechenland Rechnung getragen. Der Beschwerdeführer habe sich zudem bereits zwei Mal in Griechenland aufgehalten, das erste Mal länger als (...) Jahre. Es sei daher davon auszugehen, dass er in Griechenland Hilfeleistungen erhalten habe. Insbesondere habe er im Rahmen des ersten Asylverfahrens angegeben, vor seiner Ausreise in die Schweiz von den griechischen Behörden in einem Haus in der Nähe von I._____ untergebracht worden zu sein.

E. 4.4

In der Replik vom 9. Juni 2022 führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen mit Verweis auf das zitierte Referenzurteil aus, seine gesundheitlichen Probleme seien als schwerwiegende Erkrankung einzustufen, womit die Regelvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht gegeben sei. Besonders günstige Umstände lägen in casu nicht vor, so dass der Vollzug der Wegweisung unzumutbar sei.

E-1002/2022 Seite 10

E. 5.1

Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, indem sie behauptete, der Migrationsdruck in Griechenland sei stark zurückgegangen, ohne diese Aussage zu belegen, ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.2

Eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs – welche es dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BSGE 2011/37 E. 5.4.1; 2008/47 E. 3.2) – liegt nicht vor. Das SEM hat sich in der Beurteilung, ob eine Rücküberstellung nach Griechenland zulässig und zumutbar ist, eingehend mit den aktenkundigen Ausführungen des Beschwerdeführers befasst und umfassend begründet, warum es einen Vollzug der angeordneten Wegweisung nach Griechenland im vorliegenden Fall für zulässig und zumutbar hält. Es hat sich mit sämtlichen zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt, wodurch es diesem durchaus möglich war, die Verfügung sachgerecht anzufechten, was sich auch in der umfangreichen Beschwerde zeigt. Die fehlende Angabe von Quellen betreffend den behaupteten Rückgang des Migrationsdrucks in Griechenland vermag daran nichts zu ändern. Für eine Aufhebung der Verfügung und die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz besteht mithin kein Grund. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Der Vollzug ist nach Art. 83 Abs. 2 AIG nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

E-1002/2022 Seite 11

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einlässlich mit der Situation in Griechenland auseinandergesetzt und an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Vollzug der Wegweisung nach

Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. In Griechenland ist nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Trotz der schwierigen Verhältnisse geht das Gericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken (a.a.O. E. 11.2). An dieser Einschätzung vermögen auch die vom Beschwerdeführer angerufenen Länderberichte und Urteile deutscher Verwaltungsgerichte nichts zu ändern.

E. 6.3

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (a.a.O. E. 11.3). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gilt bezüglich Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Schwangere oder Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E. 11.5.1).

E. 6.4

Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

E. 6.5.1

Der Beschwerdeführer hat in Griechenland einen subsidiären Schutzstatus erhalten. Als Schutzberechtigter kann er sich auf die Garantien in der Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu Wohnraum [Art. 32] und zu medizinischer Versorgung [Art. 30]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaftet lassen muss. Aufgrund der Akten liegen auch keine

E-1002/2022 Seite 12 Anhaltspunkte dafür vor, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 6.5.2

Der Beschwerdeführer bringt insbesondere vor, er sei bei seinem zweiten Aufenthalt in Griechenland obdachlos gewesen und habe auf der Strasse leben müssen. Als er sich medizinisch behandeln lassen wolle, sei er vom Krankenhaus abgewiesen worden. Er macht aber nicht geltend, bei den griechischen Behörden um entsprechende Hilfe ersucht zu haben, und es ist ausserdem nicht ersichtlich, dass er rechtlich gegen eine allfällige Verweigerung von Unterstützungsleistungen vorgegangen wäre. Es ist unbestritten, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig sind; dennoch ist unter diesen Umständen im heutigen Zeitpunkt nicht von einem «real risk» auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre. Auch unter Berücksichtigung der Schwächen des griechischen Aufnahme-

systems vermag die blossе Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit aus nicht voraussehbaren Gründen in eine missliche Lebenssituation zu geraten, die einer Aussetzung einer existenziellen Notlage und andauernden menschenrechtswidrigen Behandlung gleichkäme, die hohe Schwelle zu einem entsprechenden «real risk» nicht zu erreichen.

E. 6.5.3

Gemäss Praxis des EGMR kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen im Einzelfall einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen; hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, § 183).

E. 6.5.4

Dem jüngsten fachärztlichen Bericht der F. _____ in G. _____, vom 24. Mai 2022 ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer seit dem (...) September 2021 in tagesklinischer Behandlung befindet. Es sei bei ihm eine rezidivierende depressive Störung mit gegenwärtig schwerer Episode sowie eine PTBS diagnostiziert worden. Zu den aktuellen Beschwerden wird ausgeführt, der Beschwerdeführer fühle sich körperlich schwach und antriebslos, leide unter Einschlaf- und Durchschlafstörungen sowie starken Nacken- und Kopfschmerzen. Betreffend den bisherigen Verlauf und die aktuelle Behandlung nehme er weiterhin zuverlässig am kultursensitiven multimodalen Therapieprogramm teil und erhalte wöchentliche fachpsychotherapeutische Einzelgespräche. Er zeige eine gute Therapieadhärenz und Compliance mit schlafanstossender Medikation. Die

E-1002/2022 Seite 13 depressive Symptomatik habe sich nach Behandlungsbeginn ([...] September 2021) kurzzeitig leicht verbessert, sich bei gleichbleibender psychosozialer Belastungssituation im weiteren Verlauf aber erneut verschlechtert. Im fachpsychotherapeutischen Einzelgespräch vom 24. Mai 2022 habe er zunehmend von suizidalen Ideationen ohne Handlungsleistung als Ausdruck von Lebensüberdruß berichtet. Nach Abwägung der subjektiven und objektiven Vor- und Nachteile eines stationären Klinikeintritts sei entschieden worden, die Behandlung im tagesklinischen Setting fortzusetzen und den Psychostatus weiter engmaschig zu überprüfen. Selbstverletzendes Verhalten und Fremdgefährdung habe der Beschwerdeführer glaubhaft verneint. Er zeige anhaltend eine deutliche und aktuell wieder schwere depressive Symptomatik mit dissoziativem Erleben und intermittierend suizidalen Ideationen ohne Handlungsleitung. Er distanzieren sich indessen glaubhaft von Suizid. Es bestehe eine Absprachefähigkeit. Zum weiteren Prozedere sei die Weiterführung der fachpsychiatrischen und fachpsychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten aktuell indiziert und weiterhin dringend notwendig. Ausserdem bestehe die Indikation zur Fortführung und regelmässigen Verlaufskontrolle (EKG-, und Laborkontrolle) der installierten Medikation. Der psychopathologische Befund müsse regelmässig auf Selbstgefährdung überprüft und bei Bedarf adressiert werden.

E. 6.5.5

Der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist bedauerlich. Von einem gravierenden Krankheitsbild, welches die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung rechtfertigen würde, kann indessen nicht ausgegangen werden. Im Übrigen verpflichtet Art. 3 EMRK einen Konventionsstaat grundsätzlich nicht dazu, bei einer Konfrontation mit suizidalen

Neigungen von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung Abstand zu nehmen. Solange der Konventionsstaat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asyl- rekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). Auch gemäss kon- stanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts können Suiziddrohungen für sich alleine den Vollzug einer Wegweisung nicht in Frage stellen, so- lange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Drohung getroffen werden (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6, vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesge- richts: Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H.,

E-1002/2022 Seite 14 BGE 139 II 393 E. 5.2.2). Allenfalls weiterhin bestehenden oder sich gar akzentuierenden suizidalen Tendenzen ist im Hinblick auf einen zwangs- weisen Wegweisungsvollzug durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken. Eine sorgfältige Vorbereitung der Rück- kehr des Beschwerdeführers in den Drittstaat Griechenland – allenfalls mit den ihn behandelnden Fachpersonen – wird es ihm ermöglichen, die hin- sichtlich seiner Gesundheitsprobleme allenfalls benötigte ärztliche Versor- gung zu organisieren respektive einzufordern.

E. 6.5.6

Nach dem Gesagten liegen keine konkreten Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland einer un- menschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zu- lässig.

E. 6.6

In Bezug auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Grie- chenland ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.6.1

Es trifft zwar zu, dass sowohl Asylsuchende als auch anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus in Griechenland schlechten Bedingungen ausgesetzt sein können. Griechenland ist aber, wie erwähnt, an die Qualifikationsrichtlinie gebunden. Es ist durchaus mög- lich, dass dem Beschwerdeführer der Zugang zu innerstaatlichen Instan- zen nicht mühelos alleine gelingt. Aber auch in Griechenland existieren Nichtregierungsorganisationen, die ihm in dieser Hinsicht behilflich sein können. Bei einer Rückkehr nach Griechenland kann er sich um Zugang in ein Unterstützungsprogramm bemühen. Auch wenn eine adäquate Einglie- derung des Beschwerdeführers in die sozialen Strukturen Griechenlands als Person mit subsidiärem Schutz mit nicht zu verkennenden Erschwer- nissen verbunden ist, vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers die hohen Anforderungen an eine konkrete Gefährdung nicht zu erfüllen. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen (...) -jährigen Mann, wel- cher bereits mehrere Jahre in Griechenland verbracht hat. Aus den vorlie- genden Akten geht nicht hervor, dass er wiederholt aktiv um Hilfe bei den griechischen Behörden oder Hilfsorganisationen ersucht hätte oder ihm – insbesondere hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeiten – dauerhaft Unterstützung verweigert worden wäre. Es darf denn auch von ihm erwar- tet werden, sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden zu wenden und die

erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg ein- zufordern, selbst wenn die diesbezüglichen Prozedere langwierig sein soll- ten.

E-1002/2022 Seite 15

E. 6.6.2

In Bezug auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass gemäss konstanter Praxis aus medizinischen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Ver- fügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person füh- ren würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medi- zinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer men- schenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jeden- falls noch nicht vor, wenn im Zielstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 6.6.3

Aufgrund der gestellten Diagnosen sowie den weiteren Ausführun- gen im ärztlichen Schreiben vom 24. Mai 2022 (vgl. oben E. 6.5.4) kann nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer sei auf eine dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschen- würdigen Existenz notwendig ist, angewiesen. Solches ist auch aufgrund der Akten nicht ersichtlich. Die psychischen Leiden des Beschwerdefüh- rers sind zwar nicht zu unterschätzen. Entgegen der Auffassung in der Replik sind sie aber nicht als eine schwerwiegende Erkrankung im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021 einzustufen. Beim Be- schwerdeführer handelt es sich somit nicht um eine besonders vulnerable Person, für welche sich der Wegweisungsvollzug grundsätzlich als unzu- mutbar erweisen würde. Bei dieser Sachlage besteht denn auch kein An- lass zur Einholung individueller Garantien betreffend adäquate Unterbrin- gung und medizinische Betreuung (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-319/2021 vom 27. Januar 2021 E. 5.5).

E. 6.6.4

Als Begünstigter subsidiären Schutzes in Griechenland stehen dem Beschwerdeführer die Rechte aus der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikati- onsrichtlinie) zu. Gemäss Art. 30 dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaa- ten dafür zu sorgen, dass Personen, denen internationaler Schutz zuer- kannet worden ist, Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten. Es ist we- der dargetan noch ersichtlich, inwiefern es dem Beschwerdeführer konkret nicht möglich sein sollte, eine griechische Sozialversicherungsnummer (sog. AMKA-Nummer) zu beantragen, welche Zugang zum griechischen Gesundheits- und Versicherungswesen gewährt. Auch ist festzuhalten,

E-1002/2022 Seite 16 dass in lebensbedrohlichen Situationen alle Personen, unabhängig von ih- rem rechtlichen Status, in Griechenland Zugang zu Notfallstationen haben (vgl. zit. Referenzurteil E. 9.8.2).

E. 6.6.5

Dass ein unausweichlich bevorstehender Wegweisungsvollzug bei den damit konfrontierten ausländischen Personen zu einer nicht unerheb- lichen psychischen Belastung führt, ist nachvollziehbar. Vorliegend könnte für die Zeit vor und während der Rückreise nach

Griechenland einer allfälligen zeitweiligen Verschlechterung des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers medikamentös und mit einer persönlichen Betreuung begegnet werden. Die mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragten schweizerischen Behörden werden sodann die griechischen Behörden vor der Durchführung der Wegweisung über die besonderen medizinischen Bedürfnisse des Beschwerdeführers zu informieren und diesen Umständen bei der Bestimmung geeigneter Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen haben. Der Beschwerdeführer ist seinerseits gehalten, bei der Vorbereitung seiner Rückkehr mit den Vollzugsbehörden zu kooperieren. Es steht ihm auch frei, von den Möglichkeiten der Rückkehrhilfe Gebrauch zu machen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 6.6.6

Aufgrund der Aktenlage ist somit nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr nach Griechenland in eine seine Existenz gefährdende Situation. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Übrigen auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung verwiesen werden. Damit ist der Vollzug der Wegweisung auch zumutbar.

E. 6.7

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch die nach Einschätzung des Gerichts in der Schweiz deutlich besseren Lebensumstände für schutzberechtigte Personen für die Bejahung von Wegweisungsvollzugshindernissen nicht ausreichen. Insbesondere steht es den um Schutz ersuchenden Personen nicht frei, ihren Aufenthaltsstaat selbst zu wählen, sondern bestimmen sich die Zuständigkeiten für die Prüfung der Schutzberechtigung nach völkerrechtlichen Abkommen der europäischen und anderen assoziierten Staaten.

E. 6.8

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich auch als möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG), nachdem die griechischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben.

E-1002/2022 Seite 17

E. 6.9

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Griechenland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnete, weshalb die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht das Vorliegen einer wiedererwägungsrechtlich relevanten Veränderung der Aktenlage verneint. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 12. Mai 2022 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.